

Zusammenfassung

Bedeutung des Problems

Die Bedeutung von Erbfällen mit Auslandsbezug zu einem anderen Staat der Europäischen Union kann man an ein paar Zahlen verdeutlichen:

- Einige EU-Staaten haben in ihrer Wohnbevölkerung eine große Anzahl oder einen hohen Anteil von Staatsangehörigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten (so z.B. Deutschland mit 1,8 Millionen EU-Ausländern oder Luxemburg mit einem Anteil von über 20% EU-Ausländern).
- Ebenso lebt ein nicht unerheblicher Teil der Staatsangehörigen mancher EU-Mitgliedstaaten in einem anderen EU-Staat, so z.B. über 1 Million Italiener oder 11,7% aller Iren.
- Viele EU-Bürger haben Bankkonten (Luxemburg!) oder Immobilienbesitz in anderen EU-Staaten: So wird geschätzt, dass etwa 800.000 bis 1 Million Deutsche Immobilienbesitz in anderen EU-Staaten haben; relativ hoch dürfte auch der Immobilienbesitz von Briten und Niederländern im EU-Ausland sein.

1. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Wir schlagen vor, die Zuständigkeit und die Anerkennung der (derzeit aus der Brüssel-I Verordnung ausgeklammerten) Entscheidungen in Erbsachen **nicht ohne gleichzeitige Harmonisierung des IPR** (sh. dazu nachfolgend 2.) zu regeln.

- a) Für Erbsachen sollte das **Gericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zuständig sein** (sowohl für den Mobilien- wie den Immobiliennachlass).

Daneben sollte eine zusätzliche Zuständigkeit am Belegenheitsort für Immobilien nur bestehen, soweit das jeweilige Belegenheitsrecht einen nationalen Erbschein oder ähnlichen Nachweis fordert – und unter der Voraussetzung, dass das Gericht dasselbe Recht wie das Gericht am letzten Aufenthaltsort des Erblassers anwendet.

- b) Bei einer Vereinheitlichung des IPR könnten zumindest für Streitige Verfahren auch darüber hinaus **weitere Gerichtsstände** zugelassen werden, insbesondere auch eine Gerichtsstandsvereinbarung der Prozessparteien.
- c) Bei einer Vereinheitlichung des IPR wäre eine Anerkennung ohne die Prüfung des anwendbaren Rechts und ohne Nachprüfung in der Sache möglich, beschränkt auf die Versagungsgründe nach Art. 34 EuGVO und Art. 15 Abs. 1 EheGVO.

2. Bestimmung des Erbstatuts und des Formstatuts für Testamente

Jedenfalls zugleich sollte eine **Harmonisierung des Internationalen Erbrechts** der EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

- a) Wir schlagen vor, die Erbfolge für den gesamten Nachlass einheitlich (also für bewegliches wie für unbewegliches Vermögen) an den **letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers** anzuknüpfen.
- b) Der Erblasser kann durch **Rechtswahl** (für den gesamten Nachlass) entweder sein **Heimatrecht** oder das Aufenthaltsrecht (zur Zeit der Wahl oder zur Zeit seines Todes) wählen.
- c) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder **Erbvertrag** kann eine Rechtswahl erfolgen, auch wenn nur ein Beteiligter die Staatsangehörigkeit des bzw. Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat.
- d) Diese Anknüpfungen gelten **universell** auch im Verhältnis zu Drittstaaten (mit der Möglichkeit einer Rückverweisung).
- e) Hinsichtlich der Testamentsform gilt das **Haager Testamentsformübereinkommen** bereits zwischen allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien und Portugal (wobei aber Italien innerstaatlich ähnliche Regelungen hat).

3. Einheitlicher europäischer Erbschein sowie Zeugnis für Fremdverwalter

- a) Ein **einheitlicher europäischer Erbschein** sowie ein einheitliches Zeugnis für Fremdverwalter (Testamentsvollstrecker, *executor*, *albacea* etc.) sollten als Nachweis der Erbenstellung und der Verfügungsbefugnis in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden (vorausgesetzt, das IPR ist vereinheitlicht).
- b) **Zuständig** für die Erteilung wäre das Gericht bzw. ein Notar in dem Staat, an dem der Erblasser seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. (Damit kommt es i.d.R. zum Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem materiellen Erbrecht.)
- c) Der Erbschein/das Fremdverwalterzeugnis hätte **Vermutungs- und Beweiswirkung**: Es wird vermutet, dass der im Erbschein Angegebene Erbe bzw. Testamentsvollstrecker ist und über den Nachlass verfügen kann (und dass er nur den im Erbschein angegebenen Verfügungsbeschränkungen unterliegt). Der Gegenbeweis ist allerdings möglich.

Der Erbschein würde auch als **Nachweis gegenüber Registern und Grundbuchamt** dienen (insbes. auch zur Eigentumsumschreibung auf den Erben) (Legitimationswirkung).

Wer gutgläubig von dem im Erbschein Ausgewiesenen erwirbt oder an diesen leistet, erwirbt bzw. leistet wirksam (**Gutgläubensschutz**).

4. Europäisches Testamentsregister

Ein einheitliches **System nationaler Testamentsregister** in Europa (etwa durch Ratifikation des Basler Abkommens) würde die Auffindung der Testamente bei Erbfällen mit Auslandsberührung deutlich erleichtern.

5. Keine Harmonisierung des materiellen Erbrechts – Internet-Publikation der Gesetzestexte

- a) Im übrigen halten wir eine Harmonisierung des materiellen Erbrechts der EU-Mitgliedstaaten **weder für machbar noch für wünschenswert**. Hier bestehen in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Rechtstraditionen und unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen über Ehe und Familie (insbes. beim gesetzlichen Erbrecht und beim Pflichtteilsrecht).
- b) Die meisten Friktionen aus den Unterschieden der nationalen Rechtsordnungen lassen sich bereits durch eine **einheitliche Bestimmung des anwendbaren Rechts** vermeiden.
- c) Sinnvoll wäre allerdings eine leicht zugängliche Publikation der einschlägigen nationalen **Gesetzestexte im Internet** in aktueller und autoritativer Fassung durch die jeweiligen nationalen Justizministerien, zusammengefasst in einem EU-Portal (etwa im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen).